

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Traunstein gibt sich aufgrund des Artikel 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende

**Geschäftsordnung
für den Stadtrat¹ der Großen Kreisstadt Traunstein
(GeschO)**

Inhaltsverzeichnis

A. Die Stadtratsmitglieder, Organe und ihre Aufgaben	2
I. Die Stadtratsmitglieder	2
§ 1. Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	2
§ 2. Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	2
§ 3. Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	3
§ 4. Referate	3
§ 5. Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	4
II. Der Stadtrat	4
§ 6. Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 7. Aufgabenbereich des Stadtrats	4
III. Die Ausschüsse	7
§ 8. Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
§ 9. Vorberatende Ausschüsse und beschließende Ausschüsse	9
§ 10. Verteilung der Aufgaben zwischen Organen	9
§ 11. Aufgabenbereiche der Ausschüsse im Übrigen	11
§ 12. Nachprüfung von Beschlüssen	14
§ 13. Rechnungsprüfung	15
IV. Der Oberbürgermeister	15
§ 14. Vorsitz im Stadtrat, Volizug der Beschlüsse	15
§ 15. Leitung der Stadtverwaltung	15
§ 16. Dienstaufsicht, Verpflichtung zur Geheimhaltung	15
§ 17. Einzelne Aufgaben als Leiter der Verwaltung	16
§ 18. Vertretung der Stadt nach außen	18
§ 19. Abhalten von Bürgerversammlungen	18
§ 20. Befugnisse des Oberbürgermeisters außerhalb der Gemeindeordnung	18
§ 21. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weiterer Stellvertreter, Aufgaben... ..	18
B. Der Geschäftsgang	19
I. Allgemeines	19
§ 22. Verantwortung für den Geschäftsgang	19
§ 23. Sitzungen, Beschlussfähigkeit	19
§ 23a. Teilnahme mittels kombinierter Ton-Bild-Übertragung	20
§ 24. Öffentliche Sitzungen	20
§ 25. Nichtöffentliche Sitzungen	21
II. Sitzungen, Einladung, Anträge	21
§ 26. Einberufung, Ort und Uhrzeit der Sitzungen	21
§ 27. Tagesordnung	22
§ 28. Einladung, Form und Frist	22
§ 29. Sachanträge, Form und Frist	23
§ 30. Anträge zur Geschäftsordnung	23
III. Sitzungsverlauf	24
§ 31. Eröffnung der Sitzung, Genehmigung der Niederschrift	24

¹⁾ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form als generisches Maskulinum eine adäquate weibliche oder diverse Form gleichberechtigt ein.

§ 32. Eintritt in die Tagesordnung	24
§ 33. Beratung der Sitzungsgegenstände.....	25
§ 34. Persönliche Beteiligung, Handhabung der Ordnung	25
§ 35. Abstimmung	26
§ 36. Wahlen.....	27
§ 37. Anfragen und Wünsche.....	28
§ 38. Beendigung der Sitzung	28
IV. Sitzungsniederschrift.....	28
§ 39. Form und Inhalt	28
§ 40. Einsichtnahme und Abschriften	29
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	29
§ 41. Anwendbare Bestimmungen.....	29
C. Schlussbestimmungen	30
§ 42. Bekanntmachungen.....	30
§ 43. Änderung der Geschäftsordnung.....	30
§ 44. Verteilung der Geschäftsordnung	30
§ 45. In-Kraft-Treten	30

A. Die Stadtratsmitglieder, Organe und ihre Aufgaben

I. Die Stadtratsmitglieder

§ 1. Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Artikel 48 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 mit 3, Artikel 56a, Artikel 49, 50, 48 Absatz 3 GO sowie Artikel 47 bis Artikel 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) ¹Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ²Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 2. Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 28 übersandt bzw. von den Anträgen im Sinne des §§ 29ff versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.

§ 3. Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Artikel 33 Absatz 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Artikel 33 Absatz 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4. Referate

- (1) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2, Artikel 30 Absatz 3 GO). ²Stadträte die mit einem Referat betraut wurden, haben sich persönlich über die ihnen anvertrauten Aufgaben regelmäßig und laufend zu unterrichten und dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen bzw. entsprechende Anträge zu stellen. ³Sie sollen in geeigneter Weise dem Stadtrat einmal im Kalenderjahr einen Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.
- (2) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 15, §§ 17 bis 20) überträgt (Artikel 39 Absatz 2 GO).

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

(4) Für folgende Aufgabenbereiche werden Referate gebildet:

- | | |
|---|--|
| ▪ Abwasserbeseitigung | ▪ Soziales |
| ▪ Familien, Kinder, Senioren | ▪ Stadtgärtnerei, Waldfriedhof |
| ▪ Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Katastrophenschutz | ▪ Wirtschaftliche Entwicklung, Unternehmen und Marktwesen |
| ▪ Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Inklusion | ▪ Demokratiefeste Gesellschaft |
| ▪ Stadtentwicklung, Infrastruktur und Mobilität | ▪ Jugend |
| ▪ Stadtwerke | ▪ Umwelt, Regionalität, Nachhaltigkeit und Energie, Stadtforst |
| ▪ Brauchtum, Veranstaltungen und Tourismus | ▪ Digitalisierung |
| ▪ Bauhof | ▪ Schwimmbad und Freizeitangebote |
| ▪ Kunst und Kultur | ▪ Schulen und Bildungsangebote |
| | ▪ Sport und Ehrenamt |

§ 5. Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Artikel 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

II. Der Stadtrat

§ 6. Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 11 Absatz 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung und in § 11 Absatz 2 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 12 bleibt unberührt.

§ 7. Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Artikel 2 und 11 GO)
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Artikel 16 GO), des Ehrenringes und besonderer Auszeichnungen
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Artikel 32, 33 GO)
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Artikel 37 GO
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 GO)
6. die Wahlen (Artikel 51 Absatz 3 und 4 GO), die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Artikel 40 GO) und weiterer Bürgermeister und Bürgermeisterinnen (Artikel 35 GO)
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Gemeindeordnung oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG)
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Artikel 23 GO), ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen über die Gewährung von Arbeitsmarktzulagen, Verkürzungen von Stufenlaufzeiten, Gewährung von Altersteilzeit)² und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Artikel 65 und 68 GO)

²) Die Entscheidung ist Voraussetzung für eine Entscheidung im Einzelfall; diese bestimmt sich gem. §10.

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm (Artikel 70 GO)
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und die Beschlussfassung über die Entlastung (Artikel 102 GO)
13. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Artikel 88 GO)
14. die Entscheidungen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen hinsichtlich
 - a) Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung städtischer Unternehmen
 - b) Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen
 - c) unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen
 - d) gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen,
 - e) Auflösung von städtischen Unternehmen (Artikel 86 ff GO)
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Artikel 104 Absatz 3 GO), die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers (Artikel 104 und 107 GO); die Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters (Artikel 100 Absatz 2 GO)
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Artikel 18 a Absatz 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Artikel 18 a Absatz 2, Absatz 10 GO)
17. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlung (Artikel 18 Absatz 4 GO)
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten
19. die Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an kommunaler Arbeitsgemeinschaften und Partnerschaften, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Gründung von Zweckverbänden und gemeinsamen Kommunalunternehmen; die Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes, sowie der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in solche Vereinigungen
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, wie der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte
22. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen

23. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB sowie den Erlass von Veränderungssperren, insbesondere für die Festlegung von Sanierungsgebieten nach §§ 136 ff BauGB, für die Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff BauGB
24. die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach den §§ 45 ff oder 80 ff BauGB
25. die Widmung, Umstufungen oder Einziehungen sowie Namensgebung von Straßen, Schulen und öffentlichen Einrichtungen
26. Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Gemeindeverfassung, insbesondere die Bildung und Auflösung von Ausschüssen (Artikel 32 Absatz 5 GO)
27. die Nachprüfung der Beschlüsse beschließender Ausschüsse (Artikel 32 Absatz 3 GO)
28. die Bestimmung weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 GO)
29. die Beschlussfassung über die Niederlegung oder den Verlust des Stadtratsmandats und des Amtes eines Referenten (Artikel 19, 48 Absatz 3 GO)
30. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 DSGVO)
31. im Übrigen alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Stadt (§ 6 Absatz 2 Satz 2).

III. Die Ausschüsse

§ 8. Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach §11 sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder

Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, eine seiner Stellvertreterinnen bzw. seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Artikel 33 Absatz 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Artikel 32 Absatz 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

- (5) Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 9. Vorberatende Ausschüsse und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

§ 10. Verteilung der Aufgaben zwischen Organen

- (1) Folgende Angelegenheiten werden entsprechend der Tabelle dem jeweiligen Ausschuss in dessen Aufgabenbereich oder dem Oberbürgermeister gemäß Artikel 37 Absatz 2 GO übertragen bzw. verbleiben beim Stadtrat:³

	Oberbürgermeister	Fachausschuss	Stadtrat
1. <u>Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln</u>			
a) Abschluss, Aufhebung und Anpassung von <u>Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte</u>	bis 150.000 €	bis 600.000 €	über 600.000 €
b) <u>Nachträge zu Verträgen</u> und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme erhöhen, insgesamt	bis 75.000 €	bis 150.000 €	über 150.000 €
c) im <u>Vollzug zwingender Rechtsvorschriften, Bewirtschaftung des Haushalts</u> (interne Verrechnungen etc.) und im Rahmen von <u>Richtlinien des Stadtrats</u> , in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind	unbegrenzt		
d) <u>im Übrigen</u>	bis 150.000 €	bis 600.000 €	über 600.000 €

³ Bei allen Beträgen handelt es sich Beträge, die die Steuer mitumfassen (brutto).

	Oberbürgermeister	Fachausschuss	Stadtrat
2. Personal, Sozial- und Versorgungsangelegenheiten ⁴ im Einzelfall, insbesondere Besetzung von Stellen mit der entsprechenden Bewertung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Gewährung von Altersteilzeit, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand	bis A 8 / EG 8	bis A 13 / EG 13	ab A 14 / EG 14

	Oberbürgermeister	Finanzausschuss	Stadtrat
3. <u>Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Ratenzahlung und Stundungen</u>			
a) <u>Erlass</u> (endgültiger Verzicht auf eine Forderung)	bis 75.000 €	über 75.000 €	
b) <u>Aussetzung der Vollziehung</u> (vorläufiges Absehen von der Vollstreckung eines angefochtenen Bescheids)	bis 150.000 €	über 150.000 €	
c) Gewährung von <u>Ratenzahlung oder Stundungen</u>	bis 150.000 €	über 150.000 €	

4. Genehmigung von <u>überplanmäßigen</u> (Haushaltsansatz gebildet) oder <u>außerplanmäßigen</u> (kein Haushaltsansatz gebildet) ⁵ <u>Ausgaben</u>	bis 75.000 €	bis 150.000 €	über 150.000 €
--	-----------------	------------------	-------------------

⁴⁾ Soweit diese nicht dem Oberbürgermeister nach §16 als Dienstvorgesetzter obliegen, werden sie nach Artikel 43 Absatz 1 Satz 1 GO vom Stadtrat auf den Hauptausschuss übertragen (Artikel 43 Absatz 1 Satz 2 GO).

⁵⁾ Soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 GO).

	Oberbürgermeister	Finanzausschuss	Stadtrat
6. Grundstücksangelegenheiten			
Verfügungen und Erklärungen über unbewegliches Vermögen oder Rechten daran (Veräußerung, Erwerb, Belastung)	bis 150.000 €	über 150.000 €	
7. Gewährung von <u>unentgeltlichen Zuwendungen</u> an Vereine und ihre Zusammenschlüsse, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung im Einzelfall			
	bis 75.000 €	bis 150.000 €	über 150.000 €
8. Annahme und Ausschlagung von <u>Zuwendungen von Todes wegen</u> (Testamente, Vermächtnisse etc.) sowie <u>unter Lebenden</u> (Schenkungen, Spenden, Sponsoring etc.)			
	bis 75.000 €		über 75.000 €
9. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen (Klageerhebung und -Rücknahme), Abschluss von Vergleichen und die Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die Beauftragung von Prozessbevollmächtigten, abhängig vom voraussichtlichen Streitwert			
	bis 150.000 € ⁶		über 150.000 €

- (2) Bezugsgröße der Wertgrenzen nach ist der jeweilige voraussichtliche Gegenstandswert im Einzelfall. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 11. Aufgabenbereiche der Ausschüsse im Übrigen

- (1) Es wurden folgende beschließende Ausschüsse mit nachstehenden Aufgabenbereichen - soweit nicht der Oberbürgermeister oder der Stadtrat entscheidet - gebildet:

1. Haupt- und Personalausschuss

⁶ Führung von Passivprozessen (Stadt Traunstein als Beklagte) unbegrenzt.

Der Ausschuss erledigt die folgenden Angelegenheiten bzw. Aufgabenbereiche, einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der entsprechenden Haushaltsmittel. Dabei gelten die in § 10 Absatz 1 genannten Wertgrenzen:

- a) öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Melde- und Standesamtswesen, einschließlich Bestattungswesen, Waldfriedhof, Marktwesen einschließlich Wochenmarkt, verkaufsoffene Sonntage, Volksfeste, Gewerbeswesen
- b) Personal-, Sozial- und Versorgungsangelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere Grundsatzfragen der Personalwirtschaft und des Stellenplans
- c) Personal-, Sozial- und Versorgungsangelegenheiten in Einzelfällen, insbesondere betreffend Umzugskosten, Altersteilzeit, Sonderurlaub, Teilzeit, Dienstunfälle und ihre Folgen, Versetzungen in den Ruhestand, Begründung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, sowie deren Beendigung, Entgelte
- d) Personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, insbesondere Bestätigung der Feuerwehrkommandanten, die Schöffenwahl
- e) Digitale Anwendungen, und eGovernment

2. Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

Der Ausschuss erledigt die folgenden Angelegenheiten bzw. Aufgabenbereiche, einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der entsprechenden Haushaltsmittel. Dabei gelten die in § 10 Absatz 1 genannten Wertgrenzen:

- a) Finanz- und Steuerwesen
- b) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für die Zinssicherung
- c) Grundstücke, Immobilien und Liegenschaften
- d) städtische Stiftungen
- e) Angelegenheiten der Beteiligungen

3. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss erledigt die folgenden Angelegenheiten bzw. Aufgabenbereiche, einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der entsprechenden Haushaltsmittel. Dabei gelten die in § 10 Absatz 1 genannten Wertgrenzen:

- a) in bauaufsichtlichen Verfahren bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung, die das Stadtbild wesentlich verändern können, die mit bedeutenden planungsrechtlichen Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen verbunden sind, für die der erstmaligen Feststellung der Planreife eines Bebauungsplans bedürfen, bei denen Stellplätze in bedeutendem Umfang⁷ abzulösen sind, bei denen mit wesentlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu rechnen ist oder die erhebliche Verbindlichkeiten auslösen können
- b) in denkmalrechtlichen Verfahren bei Vorhaben an bedeutsamen und/oder das Stadtbild prägenden Baudenkmälern und zur Herstellung des Benehmens mit der Stadt bei der Aufnahme von Baudenkmälern und Bodendenkmälern in die Denkmalliste

⁷⁾ In der Regel bei mehr als 20 Stellplätzen.

- c) Die Entscheidungen im Rahmen des sogenannten Bauturbos (§§ 246e, 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b BauGB), insbesondere über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung nach § 36a BauGB, soweit nicht der Oberbürgermeister gem. §17 Absatz 1 Nr. 8 zuständig ist.
 - d) Breitband- und Mobilfunk
 - e) Kommunalen Straßen- und Kanalbau
 - f) Städtische Baumaßnahmen
 - g) Stadtplanung und Stadtentwicklung
 - h) Angelegenheiten des Bauhofs (einschließlich Gärtnerei etc.)
 - i) Abfallwirtschaft und Immissionsschutz
 - j) Boden- und Gewässerschutz
 - k) Förderung des ökonomisch-ökologisch-sozialen Ausgleichs, insbesondere schonender Umgang mit Ressourcen, Energieeinsparung und verantwortungsvollem Konsums
 - l) innerstädtische Mobilitätsplanung,
 - m) kommunaler Klimaschutz
 - n) Land- und Forstwirtschaft, einschließlich der Jagd
 - o) Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz
 - p) öffentlicher Personennahverkehr
 - q) städtische Grünanlagen und Kleingärten
4. Ausschuss für Familie, Soziales, Kultur und Bildung
- Der Ausschuss erledigt die folgenden Angelegenheiten bzw. Aufgabenbereiche, einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der entsprechenden Haushaltsmittel. Dabei gelten die in § 10 Absatz 1 genannten Wertgrenzen:
- a) Bildung, einschließlich Erwachsenenbildung und Bücherei
 - b) demographische Entwicklung, Integration und Migration und Asyl
 - c) Kinder, Jugend und Generationen
 - d) Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Inklusion
 - e) Obdachlosigkeit
 - f) örtliches Gesundheitswesen
 - g) Schulen und Kindertageseinrichtungen, einschließlich Schülerbeförderung
 - h) Senioren und Familien
 - i) Aktion „Die im Dunkeln sieht man nicht“
 - j) Archiv und Galerie
 - k) Freizeit und Erholung,
 - l) Gemeinschafts- und Heimatpflege
 - m) Kunst und Kultur, einschließlich Errichtung, Änderungen und Entfernung von Kunstwerken im öffentlichen Raum
 - n) Sport und Vereine
 - o) Städtepartnerschaften
 - p) Tourismus und Fremdenverkehr
 - q) Verwendung von kommunalen Hoheitszeichen durch Dritte

5. FERIENAUSSCHUSS

¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein (beschließender) Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach §7 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. ⁴Die Ferienzeit entspricht den allgemeinen Sommerschulferien in Bayern und beginnt mit deren ersten Tag und endet mit deren letzten Tag der Sommerschulferien.

- (2) Folgende Ausschüsse können in nachstehenden Angelegenheiten vorberatend tätig sein:

1. RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS:

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Artikel 103 Absatz 1 GO). ²Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Artikel 103 Absatz 3 Satz 2 GO).

2. Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

In folgenden Angelegenheiten des Stadtrats: § 7 Nrn. 10 – 14 und Nrn. 17 – 18.

3. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Mobilität:

In folgenden Angelegenheiten des Stadtrats: § 7 Nr. 1 und Nrn. 21 bis 25.

4. Haupt- und Personalausschuss:

In allen anderen Angelegenheiten des Stadtrats: gem. § 7.

§ 12. Nachprüfung von Beschlüssen

- (1) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Artikel 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Artikel 32 Absatz 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder eine seiner Stellvertreterinnen bzw. seiner Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder⁸ oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder⁹ die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt.

⁸) 4 Mitglieder des Ausschusses.

⁹) 8 Mitglieder des Stadtrats.

- (2) ¹Der Antrag muss schriftlich, spätestens eine Woche nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ²Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 13. Rechnungsprüfung

¹Das Rechnungsprüfungswesen wird durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss gewährleistet. ²Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Artikel 103 Absatz 2 GO). ³Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses finden nichtöffentlich statt.

IV. Der Oberbürgermeister

§ 14. Vorsitz im Stadtrat, Vollzug der Beschlüsse

- (1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Artikel 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Artikel 46 Absatz 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Artikel 53 Absatz 1 GO).
- (2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Artikel 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Artikel 59 Absatz 2 GO).

§ 15. Leitung der Stadtverwaltung

¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Artikel 46 Absatz 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Artikel 39 Absatz 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Regelungen zu Befugnissen sollen übereinstimmen.

§ 16. Dienstaufsicht, Verpflichtung zur Geheimhaltung

- (1) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Artikel 37 Absatz 4, Artikel 43 Absatz 3 GO).

- (2) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Artikel 56a GO).

§ 17. Einzelne Aufgaben als Leiter der Verwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO)
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
 4. die ihm vom Stadtrat nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten
 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Artikel 37 Absatz 3 GO), soweit diese nicht ohne Nachteil für die Stadt, die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt
 6. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Artikel 90 Absatz 3 Satz 2 GO)
 7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Artikel 93 Absatz 1 GO), wobei ihm diese Aufgabe ausdrücklich zur selbstständigen Wahrnehmung (Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 GO) übertragen wird.
 8. Die Entscheidungen im Rahmen des sogenannten Bauturbos (§§ 246e, 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b BauGB), insbesondere über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung nach §36a BauGB, werden dem Oberbürgermeister zur selbstständigen Wahrnehmung (Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 GO) übertragen. Dies gilt nur im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien zur Anwendung des Bauturbos. Diese Bestimmung tritt einen Monat nach Beschluss und öffentlicher Bekanntmachung der Richtlinien in Kraft.

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören auch:

1. in Personal, Sozial- und Versorgungsangelegenheiten der Gemeindebediensteten insbesondere:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, soweit diese genehmigungspflichtig sind, mit der Maßgabe, hierüber dem Haupt- und Personalausschuss einmal jährlich Bericht zu erstatten

2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 7, 10ff), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) Verfügungen über unbewegliches Vermögen oder Rechten daran, insbesondere Pfandfreigaben von Teilflächen eines Grundstücks, das mit einer Auflassungsvormerkung, einem Grundpfandrecht oder einer Dienstbarkeit zugunsten der Stadt belastet ist
- b) Erklärungen über dingliche Rechte, insbesondere Rangrücktrittserklärungen und Löschungsbewilligungen
- c) Erklärungen über dingliche Rechte als Grundstückseigentümer, insbesondere im Zusammenhang mit der Belastung von Erbbaurechten an Grundstücken der Stadt, z. B. Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechtes, Rangrücktritt mit Rechten des Grundstückseigentümers, Abgabe von Stillhalteerklärungen gegenüber Gläubigern

4. in Angelegenheiten des Baurechts:

- a) Vollzug der Baugesetze, soweit nicht der Stadtrat oder Ausschuss zuständig sind, insbesondere Entscheidung über Baugesuche, die städtebaulich nicht bedeutsam sind oder im Wesentlichen einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder einem gültigen Vorbescheid entsprechen
- b) Entscheidungen über die Stellplatzabläse in einfach gelagerten Fällen

(3) ¹Soweit es sich bei den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht um laufende Angelegenheiten (Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 GO) handelt, werden diese dem Oberbürgermeister gemäß Artikel 37 Absatz 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen. ²Dies

gilt jedoch nicht für solche Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Artikel 32 Absatz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

- (4) ¹Dem Oberbürgermeister stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die Gemeindebediensteten zur Seite, denen durch Organisations- bzw. Geschäftsverteilungsplan die Arbeitsgebiete zugewiesen werden. ²Er kann ihnen in diesem Rahmen schriftlich Aufgaben und auch das Zeichnungsrecht übertragen.

§ 18 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Artikel 38 Absatz 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß §§ 10 und 15 ff zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Artikel 39 Absatz 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 19. Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Artikel 18 Absatz 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Artikel 18 Absatz 2 GO¹⁰ beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 20. Befugnisse des Oberbürgermeisters außerhalb der Gemeindeordnung

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

§ 21. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weiterer Stellvertreter, Aufgaben

¹⁰⁾ Artikel 18 Absatz 2 GO lautet: „Eine Bürgerversammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das von (...) mehr als 10000 Einwohnern von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird; (...) Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gemeindeteile, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch selbständige Gemeinden waren, (...); die Tagesordnungspunkte sollen sich vor allem auf den Gemeindeteil oder Stadtbezirk beziehen. Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach den Sätzen 1 und 3 kann nur einmal jährlich beantragt werden.“

- (1) ¹Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vorrangig von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 GO). ²Im Übrigen durch das Stadtratsmitglied, das dem Stadtrat am längsten¹¹ angehört. ³Der Oberbürgermeister kann sich unabhängig von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall unter Beachtung des Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 GO auch durch weitere Stadtratsmitglieder vertreten lassen.
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (§ 34) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 22. Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Artikel 56 Absatz 2, Artikel 59 Absatz 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Artikel 56 Absatz 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 23. Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Artikel 47 Absatz 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Artikel 47 Absatz 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über

¹¹ Unterbrochene Zeiträume der Angehörigkeit zum Stadtrat werden zusammengezählt.

denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Artikel 47 Absatz 3 GO).

§ 23a. Teilnahme mittels kombinierter Ton-Bild-Übertragung

- (1) Mitglieder des Stadtrats bzw. Ihre Vertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mittels kombinierter Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die Teilnahme an den Sitzungen mittels kombinierter Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die mittels kombinierter Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Oberbürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung mitteilen. Die Anzeige soll über die Fraktionsvorsitzenden gesammelt mit der Meldung von Vertretungsfällen und Abwesenheiten (soweit bekannt) schriftlich oder elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: vorlagen@stadt-traunstein.de erfolgen.
- (3) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur Zuschaltung mittels kombinierter Ton-Bild-Übertragung. Ist entweder mindestens ein Mitglied des Stadtrats zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Mitglieds des Stadtrats nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Mitglieder des Stadtrats ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (5) Bei den zugeschalteten Mitgliedern des Stadtrates erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden.
- (6) Bei Zuschaltung mittels kombinierter Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Mitglieder des Stadtrates dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).
- (7) Eine Teilnahme mittels kombinierter Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen bei
 - a) Wahlen (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO) oder
 - b) wenn das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird.¹²

§ 24. Öffentliche Sitzungen

¹² Vgl. §23 Abs. 3.

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Artikel 52 Absatz 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

§ 25. Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - b) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis (§§ 35 SGB I; 30 AO) unterliegen.
- ²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - b) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere bei Vertragsverhandlungen, oder wenn Geschäftsgeheimnisse berührt sein können.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 GO).

II. Sitzungen, Einladung, Anträge

§ 26. Einberufung, Ort und Uhrzeit der Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder¹³ es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Artikel 46 Absatz 2 GO).
- (2) Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Sitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (3) ¹Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16:30 Uhr. ²Diese finden in der Regel im Großen Sitzungssaal des Rathauses statt. ³Der Oberbürgermeister kann Abweichungen von Satz 1 und 2 bestimmen. ⁴Ortstermine sollen grundsätzlich unmittelbar vor, aber außerhalb der eigentlichen Sitzung des Stadtrates stattfinden; auf Ort und Zeit des Ortstermins ist in der Einladung zur Sitzung jedoch hinzuweisen.

§ 27. Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest und entscheidet zunächst welche Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. ²Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Artikel 52 Absatz 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 28. Einladung, Form und Frist

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis¹⁴ elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.

¹³ 8 Mitglieder des Stadtrates.

¹⁴ Anderenfalls und für den Fall, dass die elektronische Ladung aus technischen Gründen auf Seiten der Stadt Traunstein nicht möglich ist, erfolgt die Ladung schriftlich.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnissnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen und Pläne, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 29. Sachanträge, Form und Frist

- (1) ¹Sachanträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich an den Oberbürgermeister oder elektronisch an folgende eMail-Adresse vorlagen@stadt-traunstein.de zu richten und ausreichend zu begründen. ²Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. ³Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ⁴Anträge sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
- (2) ¹Rechtzeitig eingegangene Sachanträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, falls dies nicht möglich ist, auf die unmittelbar drauf folgende Sitzung. ²Ist dies ebenfalls nicht möglich, sind Sachanträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) Nach der in Absatz 1 Satz 4 bestimmten Frist eingehende bzw. während der Sitzung gestellte Sachanträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Anträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

§ 30. Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
- Ergänzung der Tagesordnung (§ 29 Absatz 3)
 - Vertagung bzw. Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (§ 32 Absatz 1 Satz 2)
 - Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung (§ 32 Absatz 2)
 - Schluss der Beratung / der Rednerliste, nach Eintritt in die Beratung eines Tagesordnungspunktes
 - Beschränkung der Redezeit bei einem einzelnen Tagesordnungspunkt oder Teilen hiervon
 - Verzicht auf den Vortrag aus Sitzungsvorlagen (§ 32 Absatz 3, Satz 2)
 - namentliche Abstimmung (§ 35 Absatz 5 Satz 1)
 - Sonstige Regelungen betreffend den laufenden Geschäftsgang
- (2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können vor und während der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (3) Weitere Regelungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung finden sich in §§ 29 Absatz 4, 32 Absatz 1 Satz 2, 33 Absatz 2 Satz 5, 35 Absatz 1.

III. Sitzungsverlauf

§ 31. Eröffnung der Sitzung, Genehmigung der Niederschrift

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung wird den Mitgliedern des Stadtrates mit der Ladung zugänglich gemacht. ²Am Ende der Sitzung stellt der Stadtrat durch Beschluss die Genehmigung der Niederschrift gemäß Artikel 54 Absatz 2 GO fest.

§ 32. Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann auf Antrag zur Geschäftsordnung (§ 30) hin, mittels Beschlusses geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 25), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung

eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn, soweit nicht auf die Beschlussvorlagen verwiesen wird.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für Gemeindebedienstete.

§ 33. Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. ⁵Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (3) ¹Die Stadtratsmitglieder sprechen sitzend von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 30),
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung (einfache Anträge) des zu beratenden Antrags.¹⁵
- (5) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 34. Persönliche Beteiligung, Handhabung der Ordnung

- (1) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein - insbesondere, weil der zu fassende Beschluss ihm

¹⁵ Für Sachanträge gilt § 29.

selbst, einem Angehörigen (iSd. Artikel 20 Absatz 5 BayVwVfG¹⁶⁾) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung möglicherweise einen wirtschaftlichen oder ideellen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Artikel 49 Absatz 1 GO) - haben dies zu Beginn der Sitzung, spätestens vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen und während der Beratung und Abstimmung den Platz am Beratungstisch, bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum zu verlassen.

- (2) ¹Sitzungsteilnehmer, die gegen die Regelungen des § 33 Absatz 2 und 3 verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Artikel 53 Absatz 2 GO).
- (4) ¹Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. ²Kommen sie dem nicht nach, kann er sie entfernen lassen (Artikel 53 Absatz 1 GO).
- (5) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 35. Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags zur Geschäftsordnung auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 23 Absatz 2 und 3) gegeben ist.

¹⁶⁾ Artikel 20 Absatz 5 BayVwVfG lautet: Angehörige (...) sind:

1. der Verlobte,

2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),

3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,

7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die aufgeführten Personen (...) auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,

3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) oder b) fällt
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag bzw. Beschlussvorschlag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Antrag zur Geschäftsordnung hin durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Artikel 48 Absatz 1 Satz 2 GO). ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Artikel 51 Absatz 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nur dann nochmals aufgenommen werden, wenn sämtliche Mitglieder, die an der Abstimmung zuvor teilgenommen haben, anwesend und mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 36. Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Artikel 51 Absatz 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, Artikel 51 Absatz 4 GO.

- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 37. Anfragen und Wünsche

¹Nach Erledigung der öffentlichen Tagesordnung ist in jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrates den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, Anfragen und Wünsche an den Vorsitzenden über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Für Sachanträge gilt § 29. ³Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, sind durch die Verwaltung schriftlich zu erledigen. ⁴Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 38. Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen und Wünsche schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 39. Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Artikel 54 Absatz 1 GO¹⁷ richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁴Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

¹⁷⁾ Artikel 54 Absatz 1 GO lautet: „Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. (...)“

- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Artikel 54 Absatz 1 Satz 3 GO).
- (4) ¹Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Artikel 54 Absatz 2 GO). ²Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Die Genehmigung erfolgt gem. § 31 Absatz 2.

§ 40. Einsichtnahme und Abschriften

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger (Art 15 Abs. 2 GO) Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung¹⁸ Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 bis 4 GO).
- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse für den Eigengebrauch erteilen lassen (Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Artikel 52 Absatz 3 i.V.m. Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Artikel 102 Absatz 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 41. Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 22 bis 40 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines

¹⁸⁾ Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsbescheid bildet das Bayerische Kostengesetz i.V.m. der Kostensatzung mit kommunalem Kostenverzeichnis (Tarif-Nr. 060 im amtlichen Muster des StMI, BayMBL. 2025 Nr. 118) der Gemeinde.

Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag zu erläutern. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen.

C. Schlussbestimmungen

§ 42. Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen gelten die Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung - HauptS)..

§ 43. Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch den Stadtrat geändert werden.

§ 44. Verteilung der Geschäftsordnung

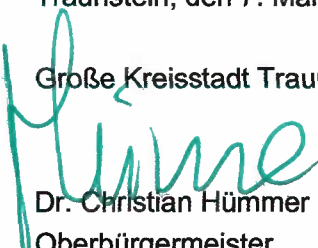
¹Jedes Mitglied des Stadtrats erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 45. In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 1. März 2024 außer Kraft.

Traunstein, den 7. Mai 2026

Große Kreisstadt Traunstein



Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister